Hausordnung vom Freibad Langsee

Freibad Langsee
Natur pur

§ 1 Allgemeines

(1) Das Freibad „**Langsee**“ ist eine öffentliche Einrichtung des TSV 1846 Nürnberg e.V.

(2) Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Verordnungen an.

§ 2 Zulassung

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedem während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet für

a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
b. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geordert werden.

(3) Kindern unter 12 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung der Einrichtungen des Freibades durch das Aufsichtspersonal nicht durchführbar ist.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) zu entrichten.

(2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung geschlossen, oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsgebühren.

(3) Erfolgt der Zugang zum Schwimmbad ohne Erwerb einer gültigen Eintrittskarte/ohne Zahlung des Eintrittsgelds erheben wir ein erhöhtes Nutzungsentgelt. Dies ist das 10-fache des entgangenen Eintritts.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten werden vom TSV 1846 Nürnberg e.V. festgesetzt und bekannt gegeben. Sie liegen in der Regel zwischen dem 1. Mai und 15. September eines jeden Jahres.

(2) Der Betreiber ist berechtigt nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe, den Badebetrieb aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.

Bei Überfüllung oder Betriebsstörungen kann das Freibad durch das Aufsichtspersonal vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Öffnungszeiten und Kassenschluss

(1) Die Öffnungszeiten werden jeweils zu Beginn der Badesaison öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Badebecken und der Badesee sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Soweit die Lichtverhältnisse eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Badebetriebes nicht mehr ermöglichen, kann das Ende der Öffnungszeit von der Aufsicht vorverlegt werden.

(4) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades nicht mehr gestattet.

(5) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 6 Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Badesee und in den Badebecken ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals.

§ 7 Badevorbereitungen

(1) Zum Umkleiden stehen Einzelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Einzelkabinen sind Wechselkabinen und stehen nur kurzfristig zum Umkleiden zur Verfügung.

(2) Garderobe kann in den dafür vorgesehenen verschließbaren Schrankfächern, in der Umkleide und auf den Rasenflächen verwahrt werden.

(3) Der Badegast hat sein Schrankfach selbst zu verschließen.

(4) Verschlossene Schrankfächer werden nach Schließung des Freibades vom Aufsichts-personales geöffnet.

(5) Die hinterlassenen Gegenstände werden als Fundsache gemäß § 14 Satz 2 dieser Satzung behandelt.

(6) Vor Benutzung des Nichtschwimmerbeckens hat sich jeder Badegast unter der Dusche des Durchschreitebeckens zu reinigen und in den Durchschreitebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Der Zugang zu den Wasserbecken ist nur ohne Fußbekleidung erlaubt, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals.

(7) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist nur unter den Duschen des Sanitärtraktes erlaubt.

§ 8 Badeanlage

(1) Die Badeanlage ist unterteilt in

a) einem See mit Sprunganlage,
b) ein Nichtschwimmer-/Lehrschwimmbecken,
c) einen Mutter-Kind-Bereich mit Planschbecken für Kinder bis 6 Jahren.

(2) Weiterhin stehen an Freizeitanlagen kostenlos zur Verfügung

a) ein Beach-Volleyballfeld mit Netz,
b) eine Tischtennisplatte (Bälle und Schläger werden gegen Pfand ausgegeben),
c) Riesenschach und
d) Kinderspielplatz.

§ 9 Allgemeines Verhalten im Freibad

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen führen zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit des Freibades sind sofort der Aufsicht anzuzeigen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

a. Das Rauchen in sämtlichen den Badegästen zugänglichen Räumen und innerhalb der Beckenumrandung.
b. Das Mitbringen von Tieren.
c. Die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skate-Boards o. ä.
d. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken innerhalb der Beckenumrandung und in sämtlichen Schwimmbecken und im Badesee.
e. Das Mitbringen alkoholischer Getränke.
f. Das Mitbringen spitzer und verletzender Gegenstände sowie Glasflaschen und Gläsern.
g. Das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi.
h. Die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken, soweit vorhanden, durch Auflegen von Handtüchern und Badesachen o. ä.

(3) Papier, Glas und sonstige Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere für Zigarettenkippen. Hierfür hängen an der Umkleideaußenwand zwei Außenaschenbecker und an den Mülltonnen hängen Aschenbecher.

(4) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte o. ä. dürfen nur auf der Liegewiese benutzt werden. Sollten andere Badegäste dadurch gestört werden, so kann das Aufsichtspersonal die Benutzung untersagen.

(5) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen ausgeübt werden.

(6) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

§ 10 Verhalten im Schwimmbereich

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Sees untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht einer dafür qualifizierten Person. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung des Planschbeckens untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet:

a. Der Aufenthalt in und an den Becken bzw. Badesees bei Gewitter.
b. Das Springen in den See (Ausnahme Sprunganlage), in das Nichtschwimmer- und Lehrschwimmbecken von den Beckenlängs- und Beckenstirnseiten.
c. Die Durchführung von Ballspielen, sportlichen Übungen im See und in den Schwimmbecken ohne Erlaubnis der Aufsicht.
d. Die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten.
e. Das Hineinstoßen und Werfen sowie das Untertauchen anderer Personen.
f. Die Benutzung von Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimmflossen und Schnorchelgeräten. Sie ist nur zulässig während betriebsschwacher Zeiten und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

g. Die Verunreinigung des Badewassers (z. B. Urinieren und Ausspucken).
h. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Badesee.
i. Das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm.
j. Jeglicher Gebrauch von Signalen oder Trillerpfeifen, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals.

(4) An der Sprunganlage erfolgt das Springen auf eigene Gefahr. Das Wippen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a. der Sprungbereich frei ist,
b. nur eine Person das Sprungbrett betritt,
c. nur gerade Sprünge ausgeführt werden,
d. nach dem Sprung der Gefahrenbereich sofort verlassen wird.

(5) Je nach Betrieb kann die Sprunganlage gesperrt werden.

§ 11 Verhalten bei Unfällen

(1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

(2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

(3) Aufgestellte Not- und Warnzeichengeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

§ 12 Aufsicht und Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal übt für den TSV 1846 Nürnberg e.V. das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Vorschrift zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Die Badeaufsicht kann Personen mit der Aufsicht beauftragen. Teilfunktionen können außerdem ausgeübt werden

a. durch das Kassenpersonal hinsichtlich der Kontrolle der Eintrittskarten und für hinterlegte Garderobe und Wertgegenstände,
b. durch Bedienstete des TSV 1846 Nürnberg e.V. bzw. Polizeiorgane bei Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
c. durch aufsichtführende Personen bei Schul-, Vereins- und Jugendgruppen und geschlossen badenden Gruppen.

(3) Das Aufsichtspersonal bzw. deren Vertreter sind befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, die

a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b. andere Badegäste belästigen,
c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift verstoßen. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Das gilt auch für Mehrfach- und Dauerkarten.

(4) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder für die Dauer der Badesaison untersagt werden.

§ 13 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Freibad Langsee mit sämtlichen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge aller Art.

(3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge aller Art.

(4) Ansprüche sind unverzüglich, in der Regel noch während des Aufenthaltes im Freibad, anzubringen.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sind sie nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholt worden, werden sie an das Fundbüro der Stadt Nürnberg weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Badleitung entgegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tage des Aushanges in Kraft.

Nürnberg, 1. Mai 2025